



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

im AGAPLESION MARKUS KRANKENHAUS haben Sie die Möglichkeit, über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinaus sogenannte wahlärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dafür müssen Sie bei Ihrer Aufnahme im Krankenhaus eine Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen unterzeichnen. Die Abrechnung erfolgt dann entweder über Ihre private Kranken- oder Zusatzversicherung oder direkt mit Ihnen.

In diesem Flyer erhalten Sie Informationen über die Entgelte und die Berechnung der Wahlleistungen. Falls Sie Einsicht in die Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ) nehmen möchten oder Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Team der Patientenaufnahme

Anfahrt

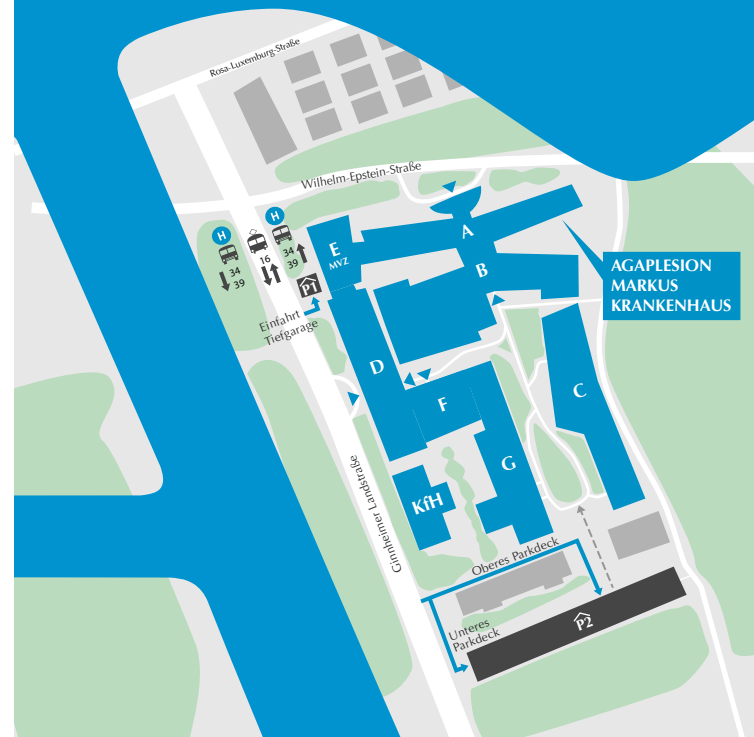
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Straßenbahn Linie 16
- Buslinien 34 und 39
- Haltestelle: MARKUS KRANKENHAUS

Mit dem Auto:

- Von Norden und Osten kommend auf die A661, Abfahrt Heddernheim, auf Rosa-Luxemburg-Straße, Abfahrt Bockenheim/MARKUS KRANKENHAUS
- Von Süden und Westen kommend auf die A5, am Nordwestkreuz Abfahrt Miquelallee, Abfahrt Ginnheim, Beschilderung zum AGAPLESION MARKUS KRANKENHAUS

AGAPLESION MARKUS KRANKENHAUS
Aufnahmezentrum und Patientenmanagement
Wilhelm-Epstein-Straße 4, 60431 Frankfurt am Main
T (069) 95 33 - 21 68/ -22 68
F (069) 95 33 - 28 50
markus@fdk.info
www.markus-krankenhaus.de



AGAPLESION
MARKUS KRANKENHAUS

WAHLÄRZTLICHE LEISTUNGEN

Medizinische Exzellenz
Mit Liebe zum Leben

www.markus-krankenhaus.de





Allgemeine Krankenhausleistungen und ärztliche Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind solche, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind.

Für gesetzlich Krankenversicherte entstehen dabei außer den gesetzlichen Zahlungen keine gesonderten Kosten.

Ärztliche Wahlleistungen

Ärztliche Wahlleistungen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese müssen Patienten zusätzlich vereinbaren und bezahlen.

Wenn Sie Wahlleistungen in Anspruch nehmen, kaufen Sie sich die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzu.

Selbstverständlich erhalten Sie auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen. Die Person des behandelnden Arztes richtet sich dann ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Gebührenordnung für Ärzte

Die konkrete Abrechnung der Wahlleistungen erfolgt nach den Regeln der Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ).

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistung zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet.

Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Der Preis einer Leistung ergibt sich aus der Multiplikation von Punktzahl, Punktwert und ggf. dem Steigerungsfaktor.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Faktor	Preis, gerundet
1	Beratung, auch telefonisch	80	2,3	10,72 €
5	Untersuchung, symptombezogen	80	2,3	10,72 €
75	Befundbericht, ausführlich	130	2,3	17,43 €

Steigerungsfaktoren

Der GOÄ-Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles.

Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem einfachen Gebührensatz und dem 3,5-fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem einfachen Gebührensatz und dem 2,5-fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem einfachen Gebührensatz und dem 1,3-fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild abgerechnet werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Es kommt darauf an, welche Einzelleistungen im Verlauf der Behandlung konkret erbracht werden sowie welchen Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand sie erfordern.